



# **Gleichbehandlungsbericht der envia Mitteldeutsche Energie AG für das Jahr 2014**

Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten  
der envia Mitteldeutsche Energie AG

Dr. Holm Anders

envia Mitteldeutsche Energie AG  
Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz  
Tel. 0371-482 1684  
E-Mail: [Gleichbehandlungsbeauftragter@enviaM.de](mailto:Gleichbehandlungsbeauftragter@enviaM.de)

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Präambel .....	3
2.	Organisatorische Veränderungen in der envia Mitteldeutsche Energie AG und ihren Tochtergesellschaften.....	5
3.	Unbundlingmaßnahmen der enviaM-Gruppe.....	9
4.	Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse.....	14
5.	Marktauftritt.....	27
6.	Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten.....	29
7.	Ausblick .....	34

## 1. Präambel

Dieser Bericht der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) bezieht sich für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 auf die enviaM sowie ihre Tochtergesellschaften

- MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH (MITGAS) einschließlich deren Tochtergesellschaft Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS),
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM),
- Verteilnetz Plauen GmbH (Plauen NETZ),
- Industriepark LH Verteilnetz GmbH (ILH NETZ),
- EVIP GmbH (EVIP) sowie
- envia SERVICE GmbH (envia SERVICE).

In den genannten Gesellschaften sind alle im vertikal integrierten Unternehmen der enviaM mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit § 7b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), soweit diese nicht einem eigenen Gleichbehandlungsprogramm unterliegen, erfasst. Im vorliegenden Bericht werden diese Gesellschaften durchgängig als enviaM-Gruppe im Sinne der gesetzlichen Berichtspflicht gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG bezeichnet.

Das Ziel der enviaM und ihrer Tochtergesellschaften ist und bleibt es, den Erfordernissen einer effektiven Unbundlingregulierung nachzukommen und den funktionierenden Wettbewerb auf den dem Netzbetrieb vor- und nachgelagerten Märkten zu ermöglichen. Die Verteilernetzbetreiber der enviaM setzen die gesetzlichen Anforderungen an das Kommunikationsverhalten und die Markenpolitik nachhaltig und konsequent um. Basierend auf den vorhandenen Erfahrungen wird in der enviaM-Gruppe gewährleistet, dass das Gleichbehandlungsmanagement fester Bestandteil der Unternehmenskultur in den zugehörigen Unternehmen ist und die Mitarbeiter die Unbundlinggrundsätze weiterhin auf dem erreichten hohen Niveau bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen.

Die laufende Überwachung der Einhaltung der Gleichbehandlungsvorgaben durch die Anwendung geeigneter Instrumente gehört zum regelmäßigen Tätigkeitsfeld des Gleichbehandlungsbeauftragten.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der enviaM den folgenden Bericht erstellt, der der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgelegt und auf den Internetseiten der enviaM, der MITGAS sowie der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe in nicht personenbezogener Form veröffentlicht wird.

Gegenstand des vorliegenden Berichtes sind die im zurückliegenden Kalenderjahr vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung. Soweit es für die Aussagekraft dieses Berichtes sinnvoll und wichtig erscheint, wird der Berichtszeitraum auf das erste Quartal 2015 erstreckt.

Beteiligungsunternehmen der enviaM, die selbst vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind, werden von diesem Gleichbehandlungsbericht nicht erfasst. Diese Gesellschaften erstellen – sofern eine gesetzliche Veranlassung besteht – Gleichbehandlungsberichte in eigener Verantwortung.

## 2. Organisatorische Veränderungen in der envia Mitteldeutsche Energie AG und ihren Tochtergesellschaften

### a) Änderungen der Unternehmensorganisation der enviaM und ihrer Tochtergesellschaften

(aa) Der Berichtszeitraum war geprägt von der Konsolidierung der „großen Verteilernetzbetreiber“ der enviaM und der MITGAS. Insbesondere für die mehr als 1.600 Beschäftigten der MITNETZ STROM und die mehr als 200 Beschäftigten der MITNETZ GAS bestand die Notwendigkeit, die neuen Geschäftsprozesse, die seit dem 01.01.2013 bei MITNETZ STROM und MITNETZ GAS gelten, mit Leben zu erfüllen.

(bb) In Bezug auf das Gleichbehandlungsmanagement der enviaM-Gruppe ergab sich zum 31.12.2014 die folgende maßgebliche Struktur:

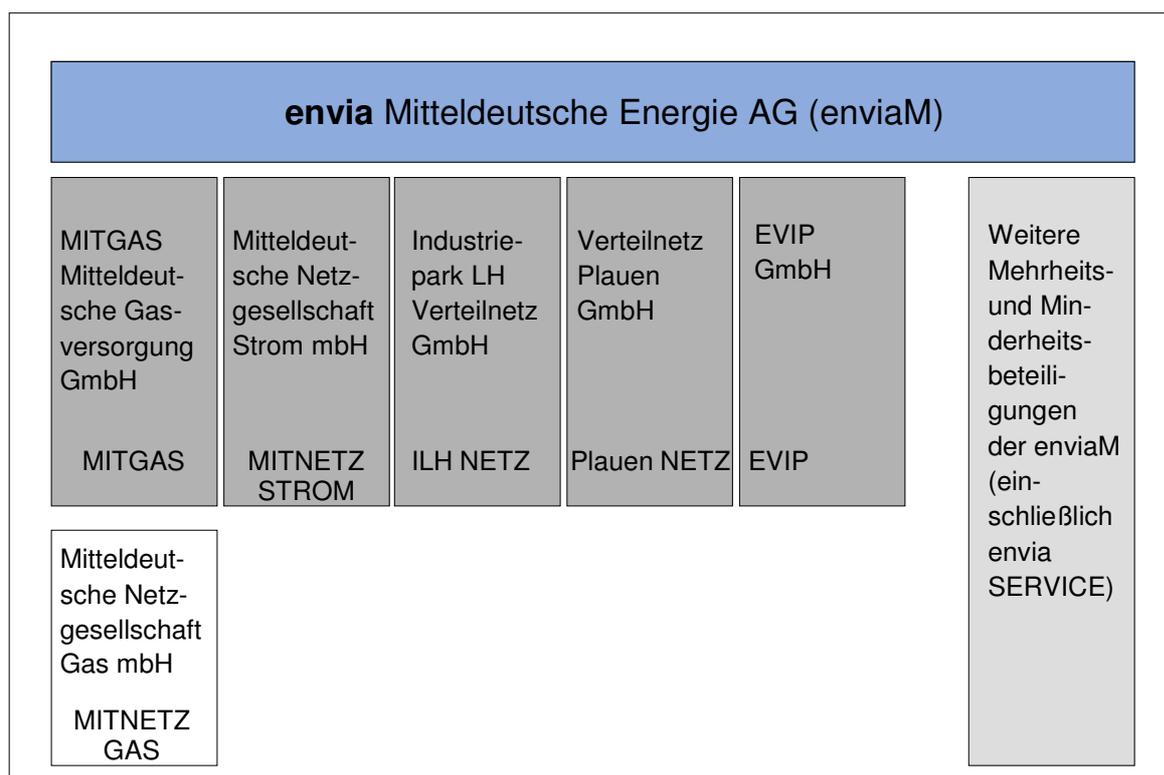


Abbildung 1: Struktur des Gleichbehandlungsmanagements der Unternehmensgruppe der envia Mitteldeutsche Energie AG

Auch im Jahr 2014 erfüllte die enviaM-Gruppe weiterhin uneingeschränkt die gesetzlichen Unbundling-Anforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und ope-

rationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen Aktivitäten in Verbindung mit einem unverwechselbaren Markenauftritt der Netzgesellschaften.

**(cc)** Die Verteilernetzbetreiber MITNETZ STROM, MITNETZ GAS und EVIP haben die Zusammenführung und Straffung von Strukturen und Prozessabläufen vorbereitet, die mit Wirkung zum 01.01.2015 operativ umgesetzt wurden. Unter der Prämisse des Erhalts der EVIP als Netzbetreiber in den von ihr bereits in der Vergangenheit versorgten Gebieten wurden die operativen Aufgabenbereiche der EVIP in den Sparten Strom und Gas auf die MITNETZ STROM bzw. die MITNETZ GAS zum 01.01.2015 überführt, die insoweit dienstleistend für EVIP tätig werden. Die bis zum 31.12.2014 bei EVIP angestellten Mitarbeiter sind seit dem 01.01.2015 bei MITNETZ STROM bzw. MITNETZ GAS angestellt.

**(dd)** MITNETZ STROM hat mit Wirkung ab dem 01.01.2015 die Aufgaben und Mitarbeiter des Bereichs Ausbildung der bildungszentrum energie GmbH (bze) auf- und übernommen und erbringt damit seit dem 01.01.2015 die Ausbildungsaufgaben dienstleistend für die bze und deren Auftraggeber.

**(ee)** MITGAS hat im Dezember 2014 als alleinige Gesellschafterin die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas HD mbH (MITNETZ GAS HD) gegründet und ihre Gashochdrucktransportleitungen des Teilnetzes 210 zwischen Staßfurt, Bernburg/Peißen und Wiederitzsch sowie dazugehörige Gasdruckregelanlagen mit Wirkung ab dem 01.01.2015 an die MITNETZ GAS HD verpachtet.

Als neuer Verteilernetzbetreiber der MITGAS ist die MITNETZ GAS HD verantwortlich für das ihr übertragene Gasnetz, das sie selbst betreibt. Mit der technischen Betriebsführung dieses Teilnetzes wurde die MITNETZ GAS beauftragt.

Die MITNETZ GAS HD ist seit dem 01.01.2015 Bestandteil des Gleichbehandlungsmanagements der enviaM-Gruppe und wird künftig in den Bericht des Gleichbehandlungsbeauftragten einbezogen.

**(ff)** Die ILH NETZ wurde mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2015 auf die MITNETZ STROM verschmolzen. MITNETZ STROM trägt damit seit dem 01.01.2015 die Verantwortung für den Betrieb des ursprünglich von ILH NETZ betriebenen Stromnetzes.

## **b) Pachtnetze**

Netzbetreiberfunktionen werden von der MITNETZ STROM und der MITNETZ GAS nicht nur für das von der jeweiligen Muttergesellschaft gepachtete Netz wahrgenommen, sondern darüber hinaus für eine Reihe von weiteren Pachtnetzen, die zum Teil auch im Eigentum konzernfremder Gesellschaften stehen.

Am Ende des Berichtszeitraums hatte MITNETZ STROM insgesamt sieben Stromnetze, MITNETZ GAS fünf Gasnetze sowie ILH NETZ und Plauen NETZ je ein Stromnetz gepachtet.

Die EVIP war im Berichtszeitraum in vier geschlossenen Verteilernetzen auf Grundlage eines Pachtmodells tätig.

Über spezielle Unbundlingklauseln in den Pacht- und Dienstleistungsverträgen ist für alle Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe sichergestellt, dass die Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms auch in den Pachtgebieten zur Anwendung kommen und die Netzbetreiber auf diese Weise auch in den Pachtgebieten einen diskriminierungsfreien Netzbetrieb gewährleisten. MITNETZ STROM, ILH NETZ, Plauen NETZ, EVIP und MITNETZ GAS wirken darüber hinaus darauf hin, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung der enviaM auch für die Mitarbeiter jener Energieversorgungsunternehmen gelten, die ihre Netze an MITNETZ STROM, ILH NETZ, Plauen NETZ, EVIP und MITNETZ GAS verpachtet haben und sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebes für diese Netzbetreiber erbringen.

In den Pachtgebieten ist sichergestellt, dass die Netzbetreiber in ihrem Kommunikationsverhalten und in ihrer Markenpolitik unverwechselbar zu dem jeweiligen Verpächterunternehmen auftreten.

## **c) Netzkooperationen/Gründung von Netzeigentumsgesellschaften**

Die im Monitoringbericht 2014 der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes zur Entwicklung der Netzbetreiberlandschaft korrekt beschriebene Tendenz, dass unverminderte Aktivitäten von kommunaler Seite erkennbar sind, die auf eine stärkere Rolle der Kommunen beim Betrieb von Energieversorgungsnetzen gerichtet sind, trifft auch auf das Umfeld der enviaM-Gruppe zu.

Auslaufende und seitens der Kommunen nicht verlängerbare Konzessionen können durch Kooperationsmodelle kompensiert werden, bei denen enviaM und eine Kommune eine gemeinsame Netzeigentumsgesellschaft gründen, für die in der Folge die MITNETZ STROM oder die MITNETZ GAS die Netzbetreiberfunktion übernimmt. In diesem Modell tritt dann im Gegensatz zu den „klassischen“ Pachtmodellen die neue gemeinsame Netzeigentumsgesellschaft als Verpächter auf und nicht mehr ein fremdes vertikal integriertes EVU.

Bei allen Netzkooperationen unter Beteiligung der enviaM-Gruppe wird durch entsprechende vertragliche Regelungen sichergestellt, dass sämtliche Kooperationspartner auf die gesetzlichen Unbundlinganforderungen hingewiesen werden.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wirkt in allen ihm bekannten Fällen darauf hin, dass die entwickelten Netzkooperationsmodelle jeweils unbundlingkonform ausgestaltet werden.

### **3. Unbundlingmaßnahmen der enviaM-Gruppe**

Die enviaM-Gruppe hat neben den strukturellen eine Reihe von weiteren konkreten Maßnahmen zur Vereinheitlichung und zur Stärkung des Gleichbehandlungsmanagements ergriffen.

#### **a) Gleichbehandlungsprogramm**

**(aa)** Als vertikal integriertes EVU ist enviaM verpflichtet, nach den Bestimmungen des EnWG ein Gleichbehandlungsprogramm festzulegen. Das durch Beschluss des Vorstandes in Kraft gesetzte Gleichbehandlungsprogramm der enviaM-Gruppe gilt in der aktuellen Fassung mit Wirkung seit dem 01.04.2012. Es gilt unmittelbar für enviaM und alle Tochter- und Enkelgesellschaften, auf die sich dieser Bericht bezieht. Weitere Gesellschaften mit Beteiligung der enviaM, die dienstleistend für die Unternehmen der enviaM-Gruppe tätig sind, haben das Gleichbehandlungsprogramm in ihr Regelwerk übernommen. Das gilt insbesondere für die MITGAS, die als vertikal integriertes EVU selbst unmittelbar durch § 7a EnWG verpflichtet ist.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist den Mitarbeitern der enviaM sowie ihrer genannten Tochtergesellschaften, ebenso wie der Bundesnetzagentur, bekannt gemacht worden. Damit ist enviaM, zugleich für ihre Tochtergesellschaften, ihren gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 7a EnWG vollumfänglich nachgekommen.

Eine Anpassung des Gleichbehandlungsprogramms der enviaM-Gruppe ist geplant.

Neue Mitarbeiter erhalten wie bisher zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den Personalbereich unter anderem das „Gleichbehandlungsprogramm“ ausgehändigt. Der Erhalt des Gleichbehandlungsprogramms ist in Abstimmung mit der Arbeitnehmervertretung von jedem Mitarbeiter zu quittieren. Zudem werden sie von ihren Führungskräften über die Notwendigkeit und die Inhalte der Gleichbehandlung informiert.

**(bb)** Alle Mitarbeiter der enviaM-Gruppe sind durch den RWE-Verhaltenskodex verpflichtet, sich an bestehende gesetzliche Vorschriften sowie betriebliche Regelungen zu halten. Darüber hinaus wurden im Rahmen von im Wesentlichen in 2013 durchgeführten konzernweiten Präsenzs Schulungen zum Thema Compliance alle

Mitarbeiter ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Einhaltung von Rechtsvorschriften, Gesetzen, Richtlinien und Verhaltensmaßregeln hingewiesen.

Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Die Unbundlingbestimmungen der §§ 6 ff EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung sind davon umfasst. Infolge dieser schon immer bestehenden hohen Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeiter ist es nachvollziehbar, dass auch im Jahr 2014 keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm bekannt wurden und im Berichtszeitraum von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

#### **b) Regelwerke**

Bei enviaM besteht ein Regelprozess, der sicherstellt, dass bei Erarbeitung, Änderung und Umsetzung des unternehmensinternen Regelwerkes die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms der enviaM-Gruppe berücksichtigt werden. Die Grundanforderungen des organisatorischen und informatorischen Unbundling finden besondere Berücksichtigung. Für betroffene Regelwerke ist die inhaltliche Prüfung vor Inkraftsetzung von Regelungen zwingendes Kriterium.

Den Besonderheiten von Verteilernetzgesellschaften, z. B. deren Entscheidungsunabhängigkeit, wird im Rahmen der Regelwerke im erforderlichen Umfang Rechnung getragen. Die Geschäftsführungen der Verteilernetzgesellschaften entscheiden im Einzelfall über die Inkraftsetzung und Ausgestaltung einer Regelung.

Regelwerke werden regelmäßig aktualisiert und erweitert und stehen den Mitarbeitern der Gesellschaften der enviaM-Gruppe im Intranet jederzeit zur Verfügung.

Sämtliche Regelungen des RWE-Konzerns (Konzernrichtlinien, Konzernfachregelungen, Basiselemente Governance), die Grundlage des Regelwerkes der enviaM und ihrer Tochtergesellschaften werden können, werden systematisch hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit in der enviaM-Gruppe überprüft und individuell in Kraft gesetzt. Auch dabei wird den Besonderheiten von Verteilernetzbetreibern hinsichtlich Letztentscheidungsrecht und Entscheidungsunabhängigkeit Rechnung getragen.

Im Berichtszeitraum haben auch MITNETZ STROM und MITNETZ GAS weitere grundlegend überarbeitete Regelwerke in Kraft gesetzt. Zum 01.01.2015 erfolgte die Zusammenführung des Regelwerks von MITNETZ STROM, MITNETZ GAS und EVIP.

### **c) Technisches Sicherheitsmanagement**

Das Technische Sicherheitsmanagement (TSM) ist als freiwilliges Instrument zur Selbstkontrolle konzipiert und durch die Politik anerkannt. Die Energieaufsicht unterstützt ausdrücklich das TSM, weil damit die Effektivität der Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung der Versorgungsqualität und Versorgungssicherheit dokumentiert werden kann. Vorteilhaft ist die spartenübergreifende Ausrichtung des TSM, das vom Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE, vom Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. sowie von der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. gleichermaßen entwickelt und durchgeführt wird. Die branchenweit anerkannte Überprüfung attestiert

- die Dokumentation einer rechtskonformen Aufbau- und Ablauforganisation für den Betrieb, die Planung und den Bau von Anlagen,
- die Vermeidung von Organisationsverschulden,
- die Gewährleistung der Rechtssicherheit durch klar geregelte Verantwortlichkeiten und
- die technische Sicherheit.

Durch die Überprüfung wird bestätigt, dass die Unternehmen die Voraussetzungen zum eigenverantwortlichen, qualitätsorientierten Handeln aller Mitarbeiter geschaffen haben. Für die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe ist das TSM deshalb seit vielen Jahren ein wichtiger Baustein ihrer Complianceorganisation.

Im Ergebnis einer bereits in 2013 erfolgten TSM-Wiederholungsprüfung wurden MITNETZ STROM und MITNETZ GAS jeweils die Gültigkeit der TSM-Prüfung attestiert.

ILH NETZ und Plauen NETZ haben sich in 2012 erfolgreich einer TSM-Prüfung unterzogen. EVIP hat in 2014 erfolgreich an einer TSM-Überprüfung S 1000 und G 1000 teilgenommen.

**d) Qualitätsmanagement der envia SERVICE**

Die envia SERVICE hat zur Erhöhung der Qualität der Mitarbeiter das optimierte Schulungsprogramm „up to date“ eingeführt, was mit einer Verkürzung des Schulungszyklus und einer Ausweitung des Adressatenkreises verbunden war. Das neue Programm ist modular aufgebaut und bestand 2014 aus den Komplexen Produktschulung, Energieabrechnung und Rechtliche Grundlagen.

**e) IT-Maßnahmen in der enviaM-Gruppe**

Als Vollfunktionsunternehmen übt MITNETZ STROM die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes aus, so dass auch auf der IT-Ebene das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten wird. Systemseitig ist MITNETZ STROM zugleich verantwortlich für die IT-Systeme der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe.

Für die Unbundlingkonformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Dies ist ebenfalls durch die Eigenständigkeit der MITNETZ STROM und deren Verantwortung für die anderen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe sichergestellt.

Mit dem im Berichtszeitraum in der enviaM-Gruppe flächendeckend eingeführten elektronischen Laufzettel wurde ein elektronischer Workflow geschaffen, der den zeitnahen Entzug von Berechtigungen bei einem Wechsel in/aus unbundlingrelevanten Strukturen oder beim Austritt aus der Unternehmensgruppe sicherstellt.

Eine IT-Sicherheitsrichtlinie (IT Security Policy) sowie eine Kommunikations-Sicherheitsrichtlinie (Communication Security Policy), die konzernweit gelten, stellen weitere Elemente zur Erhöhung der IT-Sicherheit dar. Diese Standards dienen dem Schutz sowohl der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten als auch der Informationen der Konzernunternehmen und tragen dazu

bei, dass eine unerwünschte oder unzulässige Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden wird. Im Berichtszeitraum waren die Mitarbeiter erneut dazu angehalten, ein Web-basiertes Training im Intranet zum Thema Compliance zu absolvieren, das mit der Ausstellung eines persönlichen Zertifikates abgeschlossen wurde. Hierdurch wird implizit das informatorische Unbundling noch weiter forciert.

#### **f) Zusammenarbeit mit Beteiligungen**

enviaM und MITGAS wirken auf ihre Mehr- und Minderheitsbeteiligungen ein, um auch dort die Intentionen der Entflechtung im erforderlichen Umfang umzusetzen. So können die Mitarbeiter der Beteiligungsgesellschaften Informationsveranstaltungen zur Gleichbehandlung besuchen, konkrete Unbundlingberatungen in Anspruch nehmen oder Informationsmaterial der enviaM oder der MITGAS nutzen.

Mit den Geschäftsführungen betroffener Mehrheitsbeteiligungen finden regelmäßige Treffen zur Abstimmung von Maßnahmen zur Umsetzung der Unbundlingbestimmungen statt.

Interessierten Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften bietet der Gleichbehandlungsbeauftragte einen „Unbundling-Check“ mit der Zielsetzung an, die Unbundlingkonformität der jeweiligen Gesellschaft umfänglich sicherzustellen.

Für je eine Gesellschaft mit Mehrheits- und Minderheitsbeteiligung der enviaM, die nicht in das Gleichbehandlungsprogramm der enviaM-Gruppe einbezogen sind, hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der enviaM die Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten übernommen.

## 4. Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse, die in der Verantwortung der Netzbetreiber und ihrer Mitarbeiter liegen, haben eine hohe Unbundlingrelevanz oder wurden im Berichtszeitraum einer besonders sorgfältigen Betrachtung unterzogen.<sup>1</sup>

### a) Marktkommunikation

Die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe haben die Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation

- BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE),
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas),
- BK6-09-034 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (WiM),
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS),
- BK6-12-153 „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“,

seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt.

### b) Messstellenbetrieb und Messung (Messwesen)

Die Anzahl der durch MITNETZ STROM, MITNETZ GAS und EVIP zum 31.12.2014 betreuten Zähler von dritten Messstellenbetreibern/Messdienstleistern ist deutlich gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Gleiches gilt für die Anzahl der mit dritten Messstellenbetreibern/Messdienstleistern abgeschlossenen Messstellen-Rahmenverträge.

---

<sup>1</sup> Vor dem Hintergrund der Vielzahl gleichbehandlungsrelevanter Geschäftsprozesse der Verteilernetzbetreiber werden an dieser Stelle nur ausgewählte Prozesse erläutert. Geschäftsprozesse, die im Berichtszeitraum keine Änderungen erfahren haben, werden hier nur dargestellt, sofern diese nach Einschätzung des Gleichbehandlungsbeauftragten von besonderer Bedeutung für das Unbundlingregime sind.

### **c) Anschluss und Einspeisemanagement von EEG-Anlagen**

An die Stromverteilernetze von MITNETZ STROM und EVIP sind eine ständig wachsende Anzahl dezentraler Erzeugungsanlagen aus Erneuerbaren Energien (EEG-Anlagen) mit unterschiedlicher elektrischer Leistung angeschlossen. Die EEG-Einspeisungen sind im Berichtszeitraum erneut signifikant angestiegen. Gleichwohl haben die Netzbetreiber bisher alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern in ihrem jeweiligen Netzgebiet diskriminierungsfrei erfüllt.

Im Falle eines Engpasses im Verteilernetz oder Übertragungsnetz oder einer Instabilität im Gesamtstromnetz wird im Rahmen eines festgelegten Regelmechanismus die Stromeinspeisung durch eine gezielte Vorgabe zur Leistungsreduzierung von Erzeugungsanlagen im eigenen Netz oder unterlagerten Netzen gemindert und somit der Systemverantwortung des jeweiligen Netzbetreibers Rechnung getragen. Die Privilegierung von EEG- und KWKG-Anlagen (vorrangige Abnahme- und Verteilungspflicht) gemäß §§ 8 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG), 4 Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), ist dabei berücksichtigt. An diesem Verfahren beteiligen sich nunmehr alle an das Netz angeschlossenen Betreiber von EEG-Anlagen nach den gesetzlichen Vorgaben.

Seit Inkrafttreten des EEG, dessen Anforderungen MITNETZ STROM uneingeschränkt umsetzt, ist es vereinzelt zu Beschwerden von EEG-Anlagenbetreibern in Bezug auf das Netzsicherheitsmanagement gekommen. Möglichen Engpässen im Verteilernetz begegnet MITNETZ STROM durch Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes. Dies schließt z. B. die Verstärkung von Leitungen, den Bau von Umspannwerken oder die Erhöhung von Transformatorleistungen, den Bau von Parallelleitungssystemen, die Trennstellenoptimierung sowie den zusätzlichen Einbau von Mess- und Steuerungstechnik ein. Für den Verteilernetzbetreiber sind die genannten Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Aufwendungen und langen Genehmigungsverfahren verbunden.

An das Gasverteilernetz der MITNETZ GAS sind derzeit zehn Biogasaufbereitungsanlagen mit einer vertraglich vereinbarten Biogaseinspeisekapazität von 10.420 m<sup>3</sup>/h angeschlossen. Damit wird eine im Verhältnis zu anderen Gasverteilernetzen in Deutschland überdurchschnittliche Menge an Biogas in das Gasverteil-

lernetz der MITNETZ GAS eingespeist. Die Menge wird voraussichtlich weiter zunehmen.

Derzeit befinden sich zwei Netzanschlussvorhaben in der Realisierung.

Um die Einspeisung des Biogases in das Gasverteilernetz der MITNETZ GAS zu gewährleisten, stellt MITNETZ GAS gemäß den gesetzlichen Anforderungen für jede Biogasaufbereitungsanlage eine Biogaseinspeiseanlage als Netzanschluss her. Infolgedessen stiegen im Berichtszeitraum die Investitionskosten der MITNETZ GAS für die Biogaseinspeisung an. Neben den im Rahmen der Realisierung der Netzanschlüsse zu bewältigenden technischen Herausforderungen auf Grund der stets individuell geplanten und realisierten Biogaseinspeiseanlage, erhöhen sich die Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung der Biogaseinspeiseanlagen durch MITNETZ GAS zudem mit jeder neu an das Gasverteilernetz angeschlossenen Biogasaufbereitungsanlage.

#### **d) Elektronische Anmeldung und Fertigmeldung von Netzanschlüssen (Online-ANA)**

MITNETZ STROM hat in 2014 für die Anmeldung verschiedener Arbeiten an Netzanschlüssen und deren Fertigmeldung die IT-Anwendung „Online-ANA“ in Form eines vollständig elektronischen Prozesses als Alternative zum papiergebundenen Einspeise- und Bezugsantragsprozess entwickelt.

Die Online-ANA berücksichtigt alle für die Stromerzeugung relevanten Energiearten und alle Strombezugsanlagen. Im Erfassungsassistenten der Online-ANA werden alle wesentlichen Felder des aktuellen Papier-Formulars der „Anmeldung zum Netzanschluss (ANA)“ und deren Datenblätter zu Eigenerzeugungsanlagen, Wärmespeicheranlagen, Wärmepumpenanlagen sowie Netzurückwirkungen abgefragt. Die mit der Online-ANA elektronisch erfassten Vorgangsdaten werden von MITNETZ STROM in den nachgelagerten Kundendatensystemen weiterverarbeitet.

Diese Anwendung steht allen Installateuren, die in einem Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen sind, nach einmaliger Registrierung zur Verfügung.

#### **e) Prozesse für Netzengpässe**

Wie im Vorjahr waren auch im Berichtszeitraum Leistungsreduzierungen notwendig, die gemäß den Vorgaben aus dem BNetzA-„Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement 2.1“ durchgeführt wurden. Die korrespondierenden Informationen zu den jeweiligen Netzengpässen wurden auf den Internetseiten der MITNETZ STROM veröffentlicht.

Für die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung von Einspeisungen existiert ein detaillierter Prozessablauf. Dieser ist bereichsübergreifend sowohl für die Netzführung, das Operative Assetmanagement als auch den Bereich Netznutzung/Netzzugang gültig und stellt sicher, dass in allen Fällen eine diskriminierungsfreie Behandlung der Einspeiser gewährleistet wird.

Zur Klärung von Grundsatzfragen hat MITNETZ STROM die EEG-Clearingstelle im Berichtszeitraum nicht angerufen. In Einzelfällen wurde die Clearingstelle auf Wunsch von EEG-Anlagenbetreibern zur Findung von Einzelfallentscheidungen angerufen. Ein Clearingverfahren wurde durch den Betreiber einer Einspeiseanlage zu Gunsten eines Gerichtsverfahrens beendet.

#### **f) Netz- und Systemmanagement nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber**

Bei MITNETZ STROM wurde die nach § 14 Abs. 1c EnWG in Verbindung mit §§ 12, 13 EnWG normierte Möglichkeit zur Abschaltung von Lasten auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) 50 Hertz thematisiert. Die entsprechenden operativen Prozesse wurden hierzu präzisiert. Auf Maßnahmen des vorgelagerten ÜNB bei Gefährdungen oder Störungen der Systemsicherheit gem. § 13 EnWG, bei denen MITNETZ STROM gem. § 14 Abs. 1c EnWG zur Unterstützung verpflichtet ist, ist MITNETZ STROM vorbereitet. Sollte, wie in jüngster Entwicklung in Teilen Deutschlands vorzufinden, eine Netzsituation unerwartet eintreten, die eine Reduzierung der Last anstelle von Einspeisung erfordert, würde MITNETZ STROM nach dem im Distribution Code<sup>2</sup> geregelten sog. „5-Stufen-Plan“<sup>3</sup> diskriminierungsfrei vorgehen. Darüber hinaus hat MITNETZ STROM organisatorische Maßnahmen getroffen, um im Vorfeld des Wirkens der automatischen Frequenzentlastung

---

<sup>2</sup> VDN-Distribution Code „Regeln für den Zugang zu Verteilernetzen“, 2007.

<sup>3</sup> Ebenda, Ziffer 1.3.4, S. 9.

manuell diskriminierungsfreie Lastabschaltungen nach Aufforderung durch den ÜNB durchzuführen. Dazu fand am 16.01.2014 eine gemeinsame Krisenübung zwischen dem ÜNB und den direkt angeschlossenen Verteilernetzbetreibern in der Regelzone statt. Bisher hat MITNETZ STROM auf Grund hoher Einspeisungen aus erneuerbaren Energien im Verteilernetz keine Last abregeln müssen. Im Netz der MITNETZ STROM ist in Kürze auch nicht mit einer solchen Netzsituation zu rechnen.

#### **g) Systemstabilitätsverordnung (SysStabV)**

Am 20.07.2012 trat die SysStabV in Kraft. Anlass dieser Verordnung war, dass sich viele Wechselrichter von Photovoltaikanlagen bei Erreichen einer Netzfrequenz des europäischen Verbundnetzes (UCTE) von 50,2 Hertz automatisch zeitgleich vom Netz trennen. Dadurch können abrupt mehrere Gigawatt Erzeugungskapazität ausfallen, so dass von einer Sekunde auf die andere das Stromangebot stark zurückgeht. Dies wiederum kann großräumige Stromausfälle zur Folge haben. Um das hohe Maß an Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten, beinhalten die Regelungen der SysStabV eine Nachrüstpflicht für die Wechselrichter vorhandener Photovoltaikanlagen (Bestandsanlagen >10 kW im Niederspannungsnetz und >30 kW im Mittelspannungsnetz), damit sich nicht alle diese Anlagen bei einem Frequenzwert von 50,2 Hertz, sondern bei unterschiedlichen Frequenzwerten ausschalten. Damit soll einer massenweise auftretenden automatischen Netztrennung entgegengewirkt werden. MITNETZ STROM hat die ihr nach der SysStabV obliegende Verpflichtung der Nachrüstung von Wechselrichtern durch von ihr beauftragte Fachkräfte erfüllt. Den Betreibern der Photovoltaikanlagen kamen dabei Mitwirkungspflichten zu, die größtenteils fristgemäß erbracht wurden. Die Umsetzung der Verordnung erfolgt weitgehend planmäßig und soll im 1. Quartal 2015 abgeschlossen werden.

#### **h) Konsultation der Technischen Anschlussbedingungen (TAB)**

Seit der EnWG-Novelle 2011 haben Netzbetreiber nach § 19 Abs. 4 EnWG die technischen Mindestanforderungen rechtzeitig mit den Verbänden der Netznutzer zu konsultieren und diese nach Abschluss der Konsultation der Regulierungsbehörde vorzulegen. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS kommen dieser Pflicht standardisiert dergestalt nach, dass sie ihre jeweiligen modifizierten TAB zur Kon-

sultation unübersehbar auf ihrer Homepage veröffentlichen und den Verbänden der Netznutzer einen Monat lang Gelegenheit zu Anmerkungen geben.

Im Juli 2014 erfolgte die Konsultation zu den TAB Mittelspannung. Von den Verbänden der Netznutzer gab es hierzu keine Anmerkungen. Die Anmerkung eines Transformatorherstellers wurde berücksichtigt. Die konsultierten TAB Hochspannung sind der BNetzA mit Schreiben vom 09.12.2013 übermittelt und zum 01.01.2014 durch die MITNETZ STROM in Kraft gesetzt worden. Im Dezember 2013 erfolgte die Veröffentlichung im Internet.

#### **i) Planungs- und Prognoseprozess**

enviaM ist als Aktiengesellschaft verpflichtet, einen umfassenden Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken aufzusetzen. Dieser Prozess hat Auswirkungen auf die mit enviaM verbundenen Unternehmen, also auch MITGAS, MITNETZ STROM, ILH NETZ, Plauen NETZ, EVIP und MITNETZ GAS. Im Planungs- und Prognoseprozess werden die finanzwirtschaftlichen Prämissen von den Muttergesellschaften allgemein und zentral vorgegeben. Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter sind durch das Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet, so dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche organisatorisch unterbunden ist.

#### **j) Rentabilitätskontrolle**

enviaM nimmt als Gesellschafterin bzw. Netzeigentümerin ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber MITNETZ STROM, ILH NETZ, Plauen NETZ und EVIP sowie über MITGAS gegenüber MITNETZ GAS in zulässiger Weise wahr. enviaM und MITGAS üben insoweit ihre Gesellschafterfunktionen und die damit verbundenen Kontrollrechte sowie darüber hinaus Tätigkeiten des Stammhauses im Sinne von koordinierenden Funktionen und der Bearbeitung von gruppenübergreifenden Fragestellungen aus. Das energiewirtschaftliche Unbundlingregime wird durch vertragliche Beschränkungen der gesellschaftsrechtlichen Weisungs-, Informations- und Kontrollrechte gesichert.

Die Geschäftsführungen der Verteilernetzbetreiber sind ausschließlich für ihre jeweilige Gesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dem entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen. Weisungen der Muttergesellschaften zu einzelnen Bauvorhaben erfolgen nicht. Damit halten sich die Muttergesellschaften im Rahmen der Wirtschaftlichkeitskontrolle in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte an die Bestimmungen des § 7a Abs. 4 EnWG. Entscheidungsvorlagen für Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlungen von MITNETZ STROM, ILH NETZ, Plauen NETZ, EVIP oder MITNETZ GAS werden in den kaufmännischen Bereichen der MITNETZ STROM erstellt und sind als solche besonders gekennzeichnet. An Beratungen im Rahmen der Rentabilitätskontrolle nehmen keine Mitarbeiter aus Wettbewerbsbereichen der enviaM-Gruppe teil.

Der aus neun Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat der MITNETZ STROM (sechs Mitglieder der Anteilseigner, drei Mitglieder der Arbeitnehmer) hat im Berichtszeitraum vier Mal getagt, sich dabei über den Gang der Geschäfte, grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik sowie Lage und Entwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen und die erforderlichen Entscheidungen getroffen. Dazu gehörten insbesondere auch die Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie die strategischen Ziele der Gesellschaft.

Die übrigen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe verfügen über keinen eigenen Aufsichtsrat.

#### **k) Ermittlung von Netzentgelten für das Jahr 2014**

Für alle Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe gilt eine Prozessdokumentation zur Kalkulation der Netzentgelte im Rahmen der Anreizregulierungsverordnung (ARegV). Im Rahmen dieser Prozessdokumentation sind alle notwendigen Informationsflüsse bezüglich ihrer Herkunft und Weiterverwendung detailliert beschrieben. Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen innerhalb der definierten Prozessketten sind ausgeschlossen. Damit ist die unbundlingkonforme Entgeltermittlung sowie die diskriminierungsfreie Veröffentlichung der Preisblätter durch MITNETZ STROM (zugleich für Plauen NETZ, MITNETZ GAS und EVIP) prozessual sichergestellt. Insbesondere ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen

Informationen bis zur Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die daran beteiligten Mitarbeiter zur Einhaltung des informativischen Unbundling verpflichtet.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG waren MITNETZ STROM, MITNETZ GAS, Plauen NETZ und EVIP verpflichtet, bis zum 15.10.2014 die Netzentgelte für das Jahr 2015 zu veröffentlichen. Dieser Verpflichtung sind die Verteilernetzbetreiber uneingeschränkt nachgekommen.

Zum 15.10.2014 lagen nicht alle Bestandteile der für die Verteilernetzbetreiber maßgeblichen Erlösobergrenze für das Jahr 2015 abschließend vor. Das betraf vor allem die Netzentgelte für das vorgelagerte Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetz. MITNETZ STROM, MITNETZ GAS, Plauen NETZ, und EVIP haben daher gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2014 vorläufige Netzentgelte veröffentlicht.

Bei MITNETZ STROM wurden die Netzentgelte danach auf Grund geänderter Vornetzkosten nochmals aktualisiert. Bei den anderen Netzbetreibern konnten die Netzentgelte vom 15.10.2014 unverändert fortgeführt werden. Die endgültigen Netzentgelte wurden fristgerecht zum 01.01.2015 veröffentlicht. Für den neu gegründeten Netzbetreiber MITNETZ GAS HD wurden erstmals zum 01.01.2015 Netzentgelte für 2015 veröffentlicht. Alle Händler wurden hierüber unverzüglich informiert.

#### **I) Verlustenergiebeschaffung**

Wie bereits in den Vorjahren wird die Verlustenergie für die MITNETZ STROM gemäß §§ 22 EnWG, 10 StromNZV diskriminierungsfrei im Wege einer Ausschreibung beschafft. Die in diesem Zusammenhang von der BNetzA getroffene Festlegung zur Verlustenergiebeschaffung wird durch MITNETZ STROM umgesetzt. Im Jahr 2014 wurden die restlichen 15 Tranchen für 2015 und 12 Tranchen für 2016 ausgeschrieben und vergeben. Weitere 13 Ausschreibungstermine für 2016 sind bereits veröffentlicht. Die Ausschreibungen sind im Internet mit allen erforderlichen Informationen (Allgemeine Bedingungen, Ausschreibungstermine, Muster Stromlieferungsvertrag, Formular für die Angebotsabgabe, Formular Kontaktdaten, Gesamt-, Kauf- und Verkaufsprofil) verfügbar. Darüber hinaus wurde im November

2014 die Kurzfristkomponente für 2015 nach einer Ausschreibung vergeben. Die Beschaffung für das Lieferjahr 2014 erfolgte an 25 Terminen vom 07.08.2012 bis zum 30.10.2013. An den Ausschreibungen für das Lieferjahr 2014 beteiligten sich insgesamt 8 Stromhändler. Die Kurzfristkomponente für 2014 wurde im November 2013 ausgeschrieben und vergeben. Die Ergebnisse der Ausschreibungen sind im Internet unter [www.mitnetz-strom.de](http://www.mitnetz-strom.de) veröffentlicht. Durch die kontinuierliche Ausschreibung ist gewährleistet, dass sich der Marktpreis in den Verlustbeschaffungskosten widerspiegelt.

#### **m) Ausgestaltung der Letztentscheidungsbefugnis der Netzbetreiber**

enviaM und MITGAS haben auch im Jahr 2014 die Unabhängigkeit der mit ihnen verbundenen Verteilernetzbetreiber hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäftes sichergestellt. Strukturell und organisatorisch haben sie gewährleistet, dass den Netzbetreibern der enviaM-Gruppe und deren Geschäftsführungen keinerlei wirtschaftliche oder strategische Verantwortung für das Vertriebs- oder Erzeugungsgeschäft der enviaM-Gruppe zukommt. Insbesondere sind die Netzbetreiber keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an Vertriebs- oder Erzeugungsgesellschaften eingegangen.

enviaM und MITGAS stellen sicher, dass die Letztentscheidungsbefugnis in allen Prozessen des Netzgeschäftes dem Leitungspersonal der Verteilernetzbetreiber obliegt. Das wird insbesondere dadurch erreicht, dass Personen, die mit Leitungsaufgaben für die Verteilernetzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, gleichzeitig kein Anstellungsverhältnis in der Muttergesellschaft oder in sonstigen mit dem Netzbetreiber verbundenen vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, in denen Aufgaben der Erzeugung oder des Vertriebes wahrgenommen werden, besitzen.

Die Geschäftsführer der Verteilernetzbetreiber besitzen keine Organstellung in den Muttergesellschaften enviaM oder MITGAS. Damit wird eine Abhängigkeit der Verteilernetzbetreiber von verbundenen Unternehmen mit Wettbewerbsaktivitäten, die durch eigene Partizipation an Wettbewerbsvorteilen entstehen könnte, von vornherein ausgeschlossen.

Die Unabhängigkeit des Leitungspersonals der Verteilernetzbetreiber gegenüber dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen wird zudem durch vertraglichen Ausschluss von Weisungsrechten mit Bezug zum Netzgeschäft sichergestellt. Soweit wesentliche Entscheidungen im Rahmen des Netzbetriebs zu treffen sind, werden diese durch das Leitungspersonal der Netzbetreibergesellschaften unabhängig und diskriminierungsfrei getroffen.

Dabei handelt es sich insbesondere um Entscheidungen in folgenden Aufgabengebieten, die als wesentlich im Rahmen des Netzbetriebes anzusehen sind:

- Aufstellung von Wirtschaftsplan und Mittelfristplanung,
- die Gewährleistung diskriminierungsfreier Prozesse insbesondere in Fragen des Netzanschlusses, der Anschlussnutzung und der Netznutzung, die Festlegung allgemeiner Bedingungen insbesondere von Netzanschluss- und Netzzugangsbedingungen sowie die Aufstellung technischer Mindestanforderungen,
- die diskriminierungsfreie Kalkulation der Preise und Entgelte,
- Entscheidungen zum Betrieb, zur Wartung und zum Ausbau der Netze (Erstellung entsprechender Strategien und Konzepte, Priorisierung der Neu- und Ausbaumaßnahmen, Umsetzung Wirtschaftsplan in Maßnahmenplan, Festlegen der Investitions- und Instandhaltungsstrategie und Freigabe der Maßnahmen etc.),
- die unabhängige Beschaffung von Verlustenergie durch Ausschreibungsverfahren auf Basis der Vorgaben der BNetzA,
- Gewährleistung einer unabhängigen Entscheidungskompetenz im Krisenmanagement sowie in Fragen des Netz- und Systemsicherheitsmanagements,
- rechtliche Beratung zu Fragen des Netzanschlusses, der Anschlussnutzung einschließlich der Einspeisung, der Netznutzung und
- die Gewährleistung fachlicher Weisungs- und Kontrollbefugnisse gegenüber den mit Aufgaben des Netzbetriebes beauftragten Dienstleistern.

Zur Ausgestaltung der Rentabilitätsprozesse und der Kontrollkompetenzen der Gesellschafter der MITNETZ STROM, der MITNETZ GAS, der ILH NETZ, der Plauen NETZ und der EVIP wird auf die Ausführungen zur Rentabilitätskontrolle<sup>4</sup> der Verteilernetzbetreiber verwiesen.

#### **n) Beendigung von Konzessionen**

Durch MITNETZ STROM und MITNETZ GAS wurden die im Jahr 2014 zu bewältigenden Netzübergaben infolge der Neuvergabe von Strom- oder Gaskonzessionen zum 31.12.2014 bzw. 01.01.2015 diskriminierungsfrei gegenüber den Netz aufnehmenden Netzbetreibern und allen weiterhin betroffenen Marktpartnern abgewickelt. Wirtschaftlich sensible Netzkundendaten und wirtschaftlich relevante Netzdaten wurden an die aufnehmenden Netzbetreiber in verschlüsselter Form (256 Bit AES-Verschlüsselung) übergeben.

Den Grundsatz der Gleichbehandlung wahren MITNETZ STROM und MITNETZ GAS durch einheitliche Verfahrensweise im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit den das Netz aufnehmenden Netzbetreibern durch den Einsatz eines mit der BNetzA abgestimmten und von einem Wirtschaftsprüfer zertifizierten Verfahrens zur Aufteilung der Erlösobergrenzen sowie durch Verwendung standardisierter Musterverträge.

Operative Netzübergaben, die neben sämtlichen netzwirtschaftlichen und technischen Prozessen der beteiligten Netzbetreiber auch die Prozesse weiterer Marktpartner (z. B. Lieferanten, Messdienstleister, Messstellenbetreiber) sowie die Interessen der betroffenen Anschlusskunden und Letztverbraucher berühren, erfolgen unter Beachtung des EnWG und seiner Verordnungen sowie unter konsequenter Anwendung prozessualer Vorgaben der BNetzA. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS berücksichtigen insoweit die Vorgaben der BNetzA-Beschlüsse zu GPKE, GeLi Gas (Geschäftsprozesse beim Wechsel des Lieferanten) und MaBiS (Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom). Dadurch werden diskriminierungsfreie Prozesse sowie die Einhaltung von Informations- und Meldepflichten in standardisierten Geschäftsprozessen beim Netzübergang gewährleistet.

---

<sup>4</sup> Vgl. Ziffer 4 j

**o) Steuerung der Dienstleister**

Die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe unterhalten Geschäftsbeziehungen zu einer Reihe von Dienstleistern, die alle über entsprechende Vertragsbedingungen auf die Einhaltung relevanter Teile des Gleichbehandlungsprogramms der enviaM<sup>5</sup> verpflichtet wurden, unabhängig davon, ob es sich um konzerninterne oder -externe Dienstleister oder Berater handelt. Vertragsbestandteil werden insbesondere die konkret einzuhaltenden Vertraulichkeitspflichten der Dienstleister bei Ausübung von Tätigkeiten für netzbetrieblich relevante Bereiche. Die Verletzung dieser Vertragsbedingung ist sanktioniert. Ihre fachliche Weisungs- und Kontrollbefugnis gegenüber Auftragnehmern nehmen die Verteilernetzbetreiber auf Grund konkreter Vertragsaudits wahr.

**p) Insolvenzanfechtungen**

In Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Gewährung des diskriminierungsfreien Netzzuganges hat die MITNETZ STROM allen Lieferanten, wie der TelDaFax Energy GmbH, den Netzzugang so lange, wie gesetzlich und regulatorisch gefordert, diskriminierungsfrei gewährt. Nach Insolvenz der TelDaFax Energy GmbH sieht sich die MITNETZ STROM insbesondere auf Grund der gesetzlichen Vorgaben derzeit mit zwei Insolvenzanfechtungen der jeweiligen Insolvenzverwalter konfrontiert.

In einem Fall wurde gegenüber MITNETZ STROM die sogenannte Schenkungsanfechtung gemäß § 134 Insolvenzordnung geltend gemacht. Das heißt, MITNETZ STROM hatte von einem Dritten, einer Konzerngesellschaft des Lieferanten (hier der TelDaFax Services GmbH), Zahlungen für die Nutzung ihres Verteilernetzes durch den Lieferanten erhalten. Nach § 267 BGB führt die Zahlung des Dritten regelmäßig zur Erfüllung der Schuld des Lieferanten. Durch den bestehenden Kontrahierungszwang zur Gewährung des Netzzugangs nach § 20 EnWG ist dem Netzbetreiber damit die Versagung des Netzzugangs nicht (mehr) möglich. Dem Lieferanten ist somit weiterhin der Netzzugang zu gewähren, auch wenn er faktisch bereits nicht mehr leistungsfähig ist. Die spätere Anfechtung der Leistung

---

<sup>5</sup> Vertragsbestandteil werden stets die „Grundsätze des Gleichbehandlungsprogramms der envia Mitteldeutsche Energie AG und ihrer Tochtergesellschaften MITGAS (einschl. MITNETZ GAS), MITNETZ STROM, ILH NETZ, Plauen NETZ, envia SERVICE, EVIP i. d. F. vom 01.04.2012 für Auftragnehmer/Dienstleister“.

dieses Dritten als unentgeltliche Leistung nach § 134 Insolvenzordnung ist nach Ansicht der Rechtsprechung möglich, da die zum Zeitpunkt des Leistungsempfangs bestehenden Forderungen gegen den Lieferanten auf Grund der bei diesem vorliegenden Insolvenzgründe selbst aber bereits als „wertlos“ galten. Zivilrechtlich bestehen nur begrenzte und regulatorisch keine Möglichkeiten, dieses Anfechtungsrisiko wirksam auszuschließen oder zu begrenzen. Gerade im Massenkundengeschäft ist der Erhalt von Drittzahlungen faktisch nicht überprüfbar.

In einem anderen Fall (TelDaFax Energy GmbH) wurde gegenüber MITNETZ STROM die sogenannte Vorsatzanfechtung gemäß § 133 Insolvenzordnung geltend gemacht. Hier hatte die MITNETZ STROM die vereinbarten Entgelte für die Netznutzung erhalten. Der Insolvenzverwalter behauptet, dass die TelDaFax Energy GmbH zum Zeitpunkt der Zahlungen (Oktober und November 2010 und aus dem Jahr 2011) bereits zahlungsunfähig war, MITNETZ STROM gleichwohl die Zahlungen annahm und damit dritte Gläubiger benachteiligte. Die internen Protokolle der TelDaFax Energy GmbH, aus denen sich die Zahlungsunfähigkeit ergeben haben soll, lagen der MITNETZ STROM nicht vor. Zum anderen bestand auch in diesem Fall der Kontrahierungszwang nebst der Verpflichtung zur Gewährleistung des ungehinderten Netzzugangs nach § 20 EnWG bei Vergütung der Netznutzung.

Die hier offenkundig werdende Kollision von Insolvenzrecht, Energierecht und Zivilrecht bedarf dringend einer gesetzlichen Regelung bzw. einer Klarstellung durch die Bundesnetzagentur, da sich hieraus für Netzgesellschaften wie MITNETZ STROM oder MITNETZ GAS erhebliche finanzielle Risiken ergeben. MITNETZ STROM bemüht sich aktiv um eine Minimierung des Anfechtungsrisikos.

## **5. Marktauftritt**

Die Gesellschaften der enviaM-Gruppe unternehmen eine Reihe von konkreten Aktivitäten mit dem Ziel, ihren jeweiligen Außenauftritt auf allen Ebenen und an allen Schnittstellen so zu gestalten, dass die Eigenständigkeit des Netzgeschäftes für alle Marktteilnehmer offensichtlich ist. Das gilt ebenso für den Auftritt in Pacht- netzgebieten.

### **a) Kommunikation**

MITNETZ STROM und MITNETZ GAS verfügen auf ihren Internetseiten über einen Pressebereich, über den unternehmensbezogene Pressemitteilungen veröffentlicht werden. Die Pressearbeit beider Unternehmen umfasst neben der Herausgabe von Pressemitteilungen auch die regelmäßige Durchführung von Pressegesprächen und die Beantwortung von Medienanfragen.

Im Rahmen der von der Bundesnetzagentur im Jahre 2014 durchgeführten Erhebung zum unverwechselbaren Marktauftritt von Verteilernetzgesellschaften sind auch die eingereichten Musterschreiben der MITNETZ STROM und der MITNETZ GAS sowie der anderen Verteilernetzbetreibergesellschaften der enviaM-Gruppe geprüft worden. Die Bundesnetzagentur hat im Nachgang dazu schriftlich mitgeteilt, dass kein Anlass für Nachfragen besteht.

Auch im Zusammenhang mit den beschriebenen Pacht- und Kooperationsmodellen wirken MITNETZ STROM und MITNETZ GAS auf einen unbundlingkonformen Marktauftritt der in ihrem Auftrag handelnden Partnerunternehmen hin.

Die entsprechenden Dienstleistungsverträge mit den Partnern von MITNETZ STROM und MITNETZ GAS verpflichten den jeweiligen Auftragnehmer dazu, im Rahmen der Dienstleistungsaktivitäten jederzeit deutlich zu machen, dass er im Auftrag des Netzbetreibers handelt.

### **b) Veröffentlichungspflichten**

Die Netzbetreiber sind ihren Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen. Die Veröffentlichung bestimmter Informationen erfolgt diskriminierungsfrei. Das Verfahren der Datenherausgabe im Einzelfall ist auf den Internetseiten der Netzbetreiber dar-

gestellt. Außerdem werden auf den Netzbetreiberseiten weitere Kennzahlen, u. a. der aktuelle Strombezug aus dem Übertragungsnetz, veröffentlicht.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat keine Hinweise auf die unzureichende Erfüllung der Veröffentlichungspflichten erhalten.

## **6. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten**

### **a) Der Gleichbehandlungsbeauftragte**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist von den in diesen Gleichbehandlungsbericht einbezogenen Gesellschaften bestellt und für diese seit vielen Jahren tätig. Den Bestellungen des Gleichbehandlungsbeauftragten liegt jeweils eine konkrete Beschreibung der durch ihn zu erfüllenden Aufgaben zu Grunde.

Mit Aufnahme ihres operativen Geschäfts zum 01.01.2015 wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte zusätzlich durch die MITNETZ GAS HD bestellt.

Seit Aufnahme seiner Tätigkeit hat der Gleichbehandlungsbeauftragte die proaktive Umsetzung der sich aus dem EnWG ergebenden Unbundlingvorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet und somit durch Projekte, Vorträge und Veranstaltungen ein allgemeines Unbundlingverständnis in der enviaM-Gruppe etabliert und weiter ausgebaut.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat den Status eines leitenden Angestellten der enviaM inne. Er nimmt außerhalb der Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten die Aufgaben des Leiters der Abteilung Gesellschaftsrecht/Vertragsmanagement der enviaM wahr. In dieser Funktion kommt es zu keinerlei Interessenskonflikten durch fachfremde Aufgaben. Dem Gleichbehandlungsbeauftragten steht in seinem fachlichen und disziplinarischen Verantwortungsbereich ein aus mehreren Mitarbeitern bestehendes Team (Vertragsmanagement/Gleichbehandlung) zur Seite, das ihn in seiner Funktion unterstützt. Außerdem ist jeweils, d. h. für jede der in diesen Bericht einbezogenen Gesellschaften, ein Koordinator für Gleichbehandlungsangelegenheiten benannt, der den Gleichbehandlungsbeauftragten ebenfalls unterstützt. Damit ist der Gleichbehandlungsbeauftragte auch im Arbeitsumfang nicht gehindert, seine Unbundlingaufgaben fachgerecht zu erfüllen.

In Ausübung seiner Funktion als Gleichbehandlungsbeauftragter ist er dem Vorstand der enviaM unmittelbar verantwortlich und weisungsfrei. Er ist damit in seiner Aufgabenwahrnehmung als Gleichbehandlungsbeauftragter der enviaM, der MITGAS sowie der anderen eingangs genannten Gesellschaften vollkommen unabhängig im Sinne der Bestimmungen des § 7a Abs. 5 Satz 4 EnWG.

**b) Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung**

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte sein Vortragsrecht beim Vorstand der enviaM, der Geschäftsführung der MITGAS sowie im Kreis der Geschäftsführer der Verteilernetzgesellschaften regelmäßig wahrgenommen.

**c) Regelmäßige Abstimmung mit den Koordinatoren für Gleichbehandlungsfragen der in das Gleichbehandlungsprogramm der enviaM einbezogenen Mehrheitsbeteiligungen**

Ein wichtiges organisatorisches Instrument des Gleichbehandlungsmanagements in der enviaM-Gruppe ist nach wie vor die Abstimmung des Gleichbehandlungsbeauftragten mit den Koordinatoren für Gleichbehandlungsfragen der MITNETZ STROM, der MITNETZ GAS, der ILH NETZ, der Plauen NETZ, der EVIP und der envia SERVICE. Der Arbeitskreis umfasste im Berichtszeitraum zusätzlich einen für Fragen des IT-Managements zuständigen Mitarbeiter.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte unterrichtet sich ständig über besondere Entwicklungen in den in das Gleichbehandlungsprogramm der enviaM einbezogenen Gesellschaften. Hierzu trifft er sich in der Regel quartalweise mit dem genannten Arbeitskreis. Die Beratungen dienen u. a. dazu, einschlägige aktuelle Informationen auszutauschen und Einzelfragen des Gleichbehandlungsmanagements sowie konkrete Handlungserfordernisse zu erörtern und abzustimmen. Dies geschieht auch mit dem Ziel, in den Gesellschaften der enviaM-Gruppe einheitliche Verfahrenswesen zu installieren und ein einheitliches Verständnis zur Anwendung der Unbundlinggrundsätze aufrecht zu erhalten.

**d) Austausch innerhalb der RWE Deutschland Gruppe**

Die unternehmensweite Umsetzung der Intentionen der Gleichbehandlung schließt die Zusammenarbeit mit den deutschen Regionalgesellschaften der RWE Deutschland AG mit ein. Der Gleichbehandlungsbeauftragte stimmt sich auf dieser Ebene regelmäßig mit den Kollegen der RWE Deutschland AG und den dieser zugeordneten

Regionalgesellschaften ab. Die Projektgruppe hat sich im Berichtszeitraum unter anderem mit folgenden Themen befasst:

- Gleichbehandlungsprogramme,
- Gleichbehandlungsberichte,
- Markenauftritt und Kommunikationsverhalten,
- Netzkooperationen,
- Verbändeaktivitäten.

#### **e) Vermittlungskonzept**

Das in den früheren Gleichbehandlungsberichten der enviaM vorgestellte Schulungsprogramm wurde auch im Berichtszeitraum vollständig umgesetzt.

Die Praxistauglichkeit des Vermittlungskonzeptes zeigt sich konkret auch darin, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum zusätzlich zu den vorgenannten Maßnahmen in einer Vielzahl von Projekten mit Bezug zu unbundlingrelevanten Fragestellungen und Einzelsachverhalten mit unterschiedlichen unbundlingrelevanten Fragestellungen von Mitarbeitern der enviaM oder der genannten Tochtergesellschaften zu Rate gezogen wurde. Die Unbundlingberatung wurde je nach Bedarf telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder persönlich/vertraulich, zum Teil auch in kumulativer Anwendung, durchgeführt und bildete einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten.

Zu Themen, die der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum bearbeitet hat, gehörten unter anderem:

- Anforderungen an Kommunikationsverhalten und Markenpolitik der Netzbetreiber,
- interne und externe Kommunikation durch Netzbetreiber,
- Letztentscheidungsbefugnisse eines Netzbetreibers,
- Vertraulichkeit von Netz- und Netzkundeninformationen.

#### **f) Überwachung der Unbundlingkonformität**

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages der Unbundlingkonformität sind die bei enviaM und MITGAS sowie den Netzbetreibern in den Vorjahren begonnenen Aktivitäten konsequent fortgeführt worden. Seit 2014 wird die kontinuierliche Überwachung der Unbundlingkonformität durch interne Revision (zuvor Konzernrevision) als Regelprozess durchgeführt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte gab im Berichtszeitraum unter Berücksichtigung des bestehenden Jahresprüfungsplanes eigenständig folgende Unbundlingprüfungen bei der internen Revision in Auftrag:

- Asset-Strategie,
- SAP Berechtigungskonzept,
- Unternehmenscontrolling,
- Controlling / Reporting der Verteilernetzbetreiber.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte definierte hierfür in Abstimmung mit der Internen Revision die konkreten Prüfkriterien. Im Rahmen dieser Prüfungen hat insbesondere eine detaillierte Prozessanalyse zur Prüfung der Prozessschritte auf Unbundlingkonformität stattgefunden. Die Interne Revision berichtete die Prüfergebnisse direkt an den Gleichbehandlungsbeauftragten.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat die Ergebnisse der Unbundlingprüfungen mit den geprüften Organisationseinheiten umfassend ausgewertet. Erforderliche Maßnahmen wurden noch in 2014 zum Abschluss gebracht.

Neben der Überwachung mit Unterstützung der Internen Revision werden auch die Hinweise der Mitarbeiter vom Gleichbehandlungsbeauftragten aufgegriffen. Die Mitarbeiter kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Pflichten und sind auf Grund des bestehenden Vertrauensverhältnisses mehrfach mit Rückfragen an den Gleichbehandlungsbeauftragten herantreten. Durch derartige Hinweise werden direkte Einzelfallprüfungen des Gleichbehandlungsbeauftragten initiiert.

**g) Gleichbehandlungsbericht**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat der BNetzA den Gleichbehandlungsbericht 2013 der enviaM-Gruppe im März 2014 gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG vorgelegt und im Internet veröffentlicht. Die BNetzA hat den fristgemäßen Eingang des Berichtes bestätigt.

Im Anschluss hat die Bundesnetzagentur im Rahmen einer flächendeckenden Erhebung zum unverwechselbaren Markenauftritt von Netzgesellschaften zur Vervollständigung des Gleichbehandlungsberichtes um die Übersendung von Musterschreiben gebeten, die Netzbetreiber der enviaM-Gruppe für ihre Kundenkommunikation verwenden. In Form von anonymisierten Kundenanschriften für Netzanschluss und Anschlussnutzung wurde diesem Wunsch entsprochen. Daraufhin hat die Bundesnetzagentur mitgeteilt, dass es keinen Anlass für weitere Nachfragen gibt.

**h) Unbundlingbeschwerden**

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die Bundesnetzagentur Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

Nachfragen an die Netzbetreiber im Zusammenhang mit den Lieferantenwechselprozessen wurden stets fristgemäß beantwortet.

## **7. Ausblick**

Wesentliche Aufgaben der Unternehmen der enviaM-Gruppe im Geschäftsjahr 2015 sind die Weiterentwicklung der Geschäftsprozesse sämtlicher in diesen Bericht einbezogenen Gesellschaften sowie die operative Umsetzung der beschriebenen Umstrukturierungen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird diese Aktivitäten aufmerksam begleiten und bei Bedarf mit Rat und Tat unterstützen.

Die gesetzgeberischen Entwicklungen sowie die Anforderungen der Regulierungsbehörden an und für das Gleichbehandlungsmanagement werden weiterhin aufmerksam verfolgt. Auf der Basis der vorliegenden langjährigen Unbundling-Erfahrungen ist ein intensiver Gedankenaustausch mit den Meinungsbildnern in diesem Themenkomplex wünschenswert, der eine adäquate Berücksichtigung der betrieblichen Praxis bei der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen ermöglichen soll. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird sich maßgeblich in diesen Austausch einbringen.

Chemnitz, 25. März 2015

gez.

Dr. Holm Anders

Gleichbehandlungsbeauftragter